

Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verbesserung des Nährstoffeinsatzes in Niedersachsen (IVN)

Fragen-Antworten-Katalog

Stand: 21.10.2020

Vorbehaltlich der endgültigen Regelungen des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Förderung IVN haben wir auf der Basis des derzeitigen Richtlinienentwurfes wichtige Fragen und Antworten dazu aufgeführt:

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung vorzulegen?

- Antragsvordruck
- Arbeitsblätter der Excel-Datei „IVN Berechnungsgrundlagen“ (zusätzlich als Excel-Datei zu senden an: afp@lwk-niedersachsen.de)
 - Bei jedem Antrag die Arbeitsblätter: „GV-Berechnung-Gülleanfall“ (bei Wirtschaftsdüngerlagerstätten müssen alle Felder ausgefüllt werden, sonst reichen die Angaben zu den Tierzahlen und Flächen), „Finanzierungsplan“ und „Ranking“,
 - Arbeitsblätter „Mist- Trockenkotenanfall“ und „förderfähiger Anteil“ nur bei Wirtschaftsdüngerlagern.
- Die drei jüngsten Betriebsspiegel (Seiten 1-4) aus dem Sammelantrag
- Die drei letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheide (bei Gesellschaften aller Gesellschafter, bei Hofübergabe auch vom Übergeber). Sind einzelne Gesellschafter nicht förderfähig, ist der Gesellschaftsvertrag mit vorzulegen.
- Bei Rinderhaltung: HI-Tier Bestandsregister (Form: nur Alters/Geschlechtsstatistik) vom 01.07.2019 bis 30.06.2020,
- Bei anderen Tierarten: Anlagen „Bewertung des Tiervermögens“ und „Naturalbericht Tiere“ aus dem BMEL-Jahresabschluss 2018/2019 (wenn vorliegt Jahresabschluss 2019/2020). Sofern der Tierbestand sich nicht aus den Buchführungsunterlagen plausibel ableiten lässt, kann der Tierbestand aus dem Betriebsspiegel zur Agrarförderung verwendet werden.

zusätzlich bei:

- **Förderung von Wirtschaftsdüngerlagern**
 - Angebot oder Kostenschätzung eines Architekten
 - Aufnahmeverträge bei Düngelager von Ackerbaubetrieben
 - Baugenehmigung mit Betriebsbeschreibung, Lagerraumberechnung, Lageplan und Bauzeichnung
 - Falls Pachtställe nicht in der Lagerraumberechnung des Bauantrages aufgeführt waren, müssen darüber gesonderte Nachweise vorgelegt werden.
- **Abdeckung bestehender Wirtschaftsdüngerlagerstätten**
 - ein Angebot oder eine Kostenschätzung eines Architekten
 - die Baugenehmigung mit Betriebsbeschreibung.

- **Förderung von Gülleaufbereitungsanlagen und digitaler Landtechnik**

- Ein Angebot mit differenzierter Beschreibung der Technik

Was ist beim Kauf von Gülleaufbereitungsanlagen und digitaler Landtechnik besonders zu beachten?

- Bruchteilsgemeinschaften bzw. Maschinengemeinschaften sind nicht förderfähig.
- Eine gewerbliche Nutzung (Lohnunternehmen) ist nicht zulässig. Nutzung im Rahmen von Maschinenring / Nachbarschaftshilfe ist möglich.
- Ausstattungen, die nicht allein für das geförderte Verfahren verwendet werden (z.B. GPS- oder ISOBUS-Ausstattung des Schleppers) sind nicht förderfähig.
- Soft- und Hardware zum Erstellen von Applikationskarten etc. nicht förderfähig.
- Drillmaschinen oder Pflanzenschutzspritzen, mit denen auch Düngemittel ausgebracht werden, sind nicht förderfähig.
- Aus dem Angebot muss zu entnehmen sein, dass der Düngerstreuer über GPS-gestützte Teilbreitenschaltungen bzw. elektronische Einrichtungen zur teilflächenspezifischen Variation der Streumenge verfügt.

Was ist beim Bau von Wirtschaftsdüngerlagerkapazitäten besonders zu beachten?

- Zur Antragstellung muss für alle Bestandteile der Maßnahme (auch für die Abdeckung) eine Baugenehmigung vorliegen. Ein Bauantrag reicht nicht aus.
- Die Baugenehmigung muss auf das antragstellende Unternehmen ausgestellt sein. Ausnahmen: Bei Personengesellschaften kann die Baugenehmigung auf einen Gesellschafter ausgestellt sein und bei Hofnachfolgern, in der Übergabephase, auf den Übergeber, wenn das gesamte Unternehmen der Eltern übernommen wird. Ansonsten muss bei Pachtbetrieben die Baugenehmigung auf den Pächter ausgestellt sein.
- Güllebehälter müssen mit einem festen Dach oder Zeltdach abgedeckt werden. Vorhandene Güllebehälter müssen nicht abgedeckt werden.
- Mistplatten benötigen nicht zwingend eine Abdeckung.
- Es muss die derzeitige Lagerkapazität nachgewiesen werden. Gepachtete Lagerkapazitäten sind zu berücksichtigen (Pachtverträge, Bauantrag). Bei viehhaltenden Betrieben ist die gemäß Düngeverordnung ab 2020 vorgeschriebene Mindestlagerkapazität von 6 Monaten bei Gülle und Jauche und zwei Monaten bei Festmist nicht förderfähig. Weiterhin ist eine Lagerkapazität von mehr als 12 Monaten nicht förderfähig. Mit der Excel-Datei „IVN Berechnungsgrundlagen“ auf unserer Homepage kann der förderfähige Anteil berechnet werden.
- Düngerlager in Ackerbaubetrieben sind förderfähig. Es müssen entsprechende Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger vorliegen. Für Gülle- oder Gärrestlager ist eine Obergrenze von 25m³/ha anzusetzen, für Mistplatten gilt eine Obergrenze von 4 t Mist je ha. Mit der Excel-Datei „IVN Berechnungsgrundlagen“ auf unserer Homepage kann der förderfähige Anteil berechnet werden.
- Förderfähig sind im Zusammenhang mit einer förderfähigen Investition Befüll- und Entnahmetechnik, Rührwerke (sofern sie fest am geförderten Lager verbaut sind), Anlagenteile wie Vorplätze, Zäune und Havariebecken, sowie Abdeckung und Überdachung, Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen (mit Ausnahme der Leistungsphase 9) und Aufwendungen für die Betreuung des Antragsverfahrens (max. 3.000 EUR).

- Eine Erschließung, Zufahrt, Zuleitungen (Strom, Druckrohrleitungen) sowie Ausgleichpflanzungen und Kostenpositionen in der Kostenschätzung wie „Unvorhergesehenes“ sind nicht förderfähig.
- Die Kosten für eine Aufstockung vorhandener Behälter sind förderfähig, sofern für die Aufstockung eine Baugenehmigung vorliegt und der Behälter mit einem Dach oder einem Zelt Dach versehen wird.
- Wenn die Genehmigung für die Lagerstätte gemeinsam mit anderen Maßnahmen erfolgt, kann eine separate Lagerstätte parallel gebaut werden. Dabei ist eine Vermischung der Kosten auszuschließen. Architektenkosten können bei mehreren Projekten anhand der veranschlagten Kosten aufgeteilt werden. Betreuungskosten müssen einen eindeutigen und ausschließlichen Bezug zur IVN-Förderung aufweisen.
- Bei Mistlager gilt eine Stapelhöhe von 2,00 m bei einer Wandhöhe von 0,00 m bis 2,00 m. Bei Wandhöhen von mehr als 2,00 m gilt: Wandhöhe = Stapelhöhe
- Bei geteilten Betrieben sind die Tierhaltung und die Lagerstätten dem antragstellenden Unternehmen zuzuordnen. Die Zuordnung muss nachvollziehbar sein. Erläuternde Unterlagen wie Verwertungskonzept, Angaben in der Buchführung, HI-Tier oder andere sollten zusätzlich zu den Angaben im Rahmen der Agrarförderung in dem Umfang beigefügt werden, wie sie zur Nachvollziehbarkeit benötigt werden.